



Integration in den Arbeitsmarkt
Massnahme 1
POTENZIALABKLÄRUNG

Beschreibung	Die „Potenzialabklärung“ ist ein gezieltes <i>Abklärungsinstrument</i> mit vorgesehenem Nutzen für die Betroffenen (vgl. Zielgruppe) und die zuständigen Sozialämter. Sie basiert auf bereits vorhandenen Strukturen und der Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern, RAV und der Dock AG SG sowie der Stiftung Tosam Herisau und soll diese fallbezogen verstärken.
Zielgruppe	(Langzeit-)arbeitslose Personen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, und deren Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt bisher nicht gelungen ist. Grundlagen zur Beurteilung der noch tatsächlich vorhandenen Erwerbsfähigkeit sind nicht verfügbar.
Ablauf / Ziel	Das RAV meldet – in Absprache mit dem zuständigen Sozialamt - Personen, welche für eine Potenzialabklärung in Frage kommen, bei der Firma Dock AG oder der Stiftung Tosam für einen auf 3 Monate befristeten Arbeitseinsatz an. Das Arbeitspensum beträgt im 1. Monat 50%, im 2. Monat 80% und im 3. Monat 100%. Die TeilnehmerInnen erhalten über die drei Monate einen entsprechenden Bruttolohn von Fr. 200.— (1. Mt.), Fr. 300.—(2. Mt.) und Fr. 400.—(3. Mt.). Die Dock St. Gallen AG bzw. die Stiftung Tosam erstellt nach Abschluss des Einsatzes einen <i>Schlussbericht</i> . Dieser wird dem RAV und dem zuständigen Sozialamt zugestellt und soll eine Grundlage sein für die Planung der nächsten Schritte in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person.
Aufgaben des Sozialamtes	Das Sozialamt veranlasst die Anmeldung von grundsätzlich (teil-)erwerbs-fähigen und (teil-)vermittelbaren Personen zur Anmeldung beim RAV. Hierfür ist die Checkliste des RAV zu beachten (vgl. <i>Beilage 1</i>). In unklaren Fällen kann eine Anmeldung zuvor mit dem RAV besprochen werden. Eine beim RAV angemeldete Person durchläuft das reguläre Abklärungs-/Aufnahmeverfahren.
Kosten für die Gemeinden	Den Gemeinden resp. Sozialämtern entstehen für diese Abklärungsmassnahme <i>keine</i> Kosten. Diese werden vollumfänglich durch den Kanton getragen.
Finanzieller Beitrag des Kantons	Der Kanton übernimmt folgende Kosten der Abklärungsmassnahme: Lohnkosten zuzüglich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungskosten; Kosten für das In- und Outtake (inkl. Bericht) in der Höhe von Fr. 1'000.-- pro zugewiesene Person. Der Kanton setzt max. Fr. 40'000.-- pro Kalenderjahr für Arbeitseinsätze im Rahmen von Potenzialabklärungen ein.
Grundlage	Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der Firma Dock St. Gallen AG sowie der Stiftung Tosam.
Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme	Zuweisungen/Anmeldungen seitens des RAV sind <i>ab sofort</i> möglich
Bemerkungen	Detailliertes Ablaufschema vgl. Beilage 1



Integration in den Arbeitsmarkt

Massnahme 2

BILDUNGSMASSNAHMEN UND MOTIVATIONSEMESTER

Beschreibung	Personen, welche beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet sind und keinen ALV-Taggeldanspruch (mehr) haben, konnten bisher keinen Anspruch auf <i>arbeitsmarktliche Massnahmen (insbesondere Bildungsmassnahmen oder Motivationssemester)</i> geltend machen. Der Kanton muss sich in solchen Fällen mit 20% (ab 01.04.2011: 50%) an den Kosten der Massnahme beteiligen, was bislang mangels finanzieller Mittel kaum genutzt wurde. Mit der Massnahme 2 wird diese Lücke geschlossen, indem 20% resp. 50% der Kosten übernommen werden und damit die restlichen Mittel durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erschlossen werden können.
Zielgruppe / Voraussetzungen	Folgende Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen: Die Person a) ist beim RAV zur Stellenvermittlung eingeschrieben b) hat kein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung c) bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe oder ist akut gefährdet dazu d) kann jederzeit eine Stelle antreten (keine verhindernden Sachzwänge) e) kooperiert mit den Behörden und hält sich an die auferlegten Pflichten
Ablauf / Ziel	Das RAV prüft im Rahmen seiner Beratungstätigkeit zusammen mit dem/der Stellensuchenden und in Absprache mit dem Sozialamt, ob die Teilnahme an einem individuellen oder kollektiven Weiterbildungskurs (z. B. Sprach- oder Bewerbungskurs) oder einem Motivationssemester für Schulabgänger eine geeignete Massnahme darstellt, um die Arbeitsmarktchancen massgeblich zu verbessern. Das RAV übernimmt die gesamte Organisation und informiert das Sozialamt über die eingeleitete Massnahme.
Aufgaben des Sozialamtes	Das Sozialamt sorgt dafür, Personen, welche die Voraussetzungen für eine RAV-Anmeldung erfüllen (vgl. Massnahme 1), auch tatsächlich zu einer Anmeldung zu veranlassen.
Kosten für die Gemeinden	Den Gemeinden resp. Sozialämtern entstehen für diese Massnahmen <i>keine</i> Kosten. Diese werden zu 20% (ab 01.04.2011: 50%) durch den Kanton sowie zu 80% (ab 01.04.2011: 50%) durch das SECO getragen.
Finanzieller Beitrag des Kantons	Der Kanton übernimmt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 20'000.-- einen Anteil von 20% (ab 01.04.2011: 50%) der Kosten, welche dem RAV für Bildungsmassnahmen und Motivationssemester entstehen.
Grundlage	Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden sowie dem RAV Herisau
Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme	Das RAV kann <i>ab sofort</i> die Qualifizierungsmassnahmen organisieren.



Integration in den Arbeitsmarkt

Massnahme 4

„BRÜCKE AR“: SICHERSTELLUNG VON PRAXISEINSÄTZEN

Beschreibung	Die „Brücke AR“ bietet Schulabgängern, welche keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder Jugendlichen, welche die Lehre abgebrochen haben, die Möglichkeit, ein kombiniertes Brückenjahr mit Schulbesuch und Praktikumseinsatz zu absolvieren. Der Erfolg dieser Massnahme hängt stark von der Kombination Schule/Praxiseinsatz ab. Für jene Fälle, welche an der Verfügbarkeit eines Praxisplatzes scheitern, bietet die Stiftung Tosam und die Genossenschaft SoFi Arbeitsplätze an. Für die Finanzierung solcher Einsätze fehlt eine Grundlage. Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik zeigen, dass bei jungen Erwachsenen ein Zusammenhang zwischen Ausbildungsmangel sowie -niveau und Sozialhilferisiko besteht. Mit dieser Massnahme soll in zweckmässiger Weise eine Lücke geschlossen werden und ein präventiver Beitrag zu Gunsten von jungen Erwachsenen beim Start in die berufliche Laufbahn und zur Verminderung des Sozialhilferisikos geleistet werden.
Zielgruppe / Voraussetzungen	Jugendliche, welche für das Brückenangebot AR zugelassen wurden und keinen dafür erforderlichen Praxisplatz finden oder an einen solchen vermittelt werden konnten und die Stiftung Tosam oder die Genossenschaft SoFi einen solchen anbieten kann.
Ablauf / Ziel	Die Leitung der „Brücke AR“ bestimmt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, für welche einzelnen Jugendlichen eine Vermittlung an einen Praxisplatz in der Stiftung Tosam oder die Genossenschaft SoFi geprüft werden soll. Sind die Voraussetzungen erfüllt (vgl. Zielgruppe), kann ein Praxisplatz vermittelt werden und das Brückenjahr im Sinne des Konzeptes durchgeführt werden.
Aufgaben des Sozialamtes	Das Sozialamt hat im Rahmen dieser Massnahme keine Aufgaben, weil die Zuweisung direkt durch die „Brücke AR“ erfolgt.
Kosten für die Gemeinden	Den Gemeinden resp. Sozialämtern entstehen für diese Massnahme <i>keine</i> Kosten. Diese werden vollumfänglich durch den Kanton getragen.
Finanzieller Beitrag des Kantons	Der Kanton übernimmt für jeden in der Stiftung Tosam durchzuführenden Praxiseinsatz im Rahmen der „Brücke AR“ Fr. 500.--/Mt. an Infrastruktur- und Betreuungskosten für jeweils max. 12 Monate. Die Obergrenze der Leistungen des Kantons betragen für diese Massnahme Fr. 35'000.--/Kalenderjahr.
Grundlage	Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales, dem Departement Bildung und Kultur von Appenzell Ausserrhoden und der Stiftung Tosam Herisau (ab 01.02.2010)
Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme	Ab 1. Februar 2010 (auch für bestehende Praxiseinsätze)